

4419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß im Rahmen der multilateralen Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Israel über den Abschluß eines Freihandelsabkommens, das primär den industriell gewerblichen Sektor umfaßt, die israelische Seite an Österreich ebenso wie an die übrigen EFTA-Staaten mit dem Ersuchen um Einräumung von Zugeständnissen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten herangetreten ist. Die Verhandlungen über den Konzessionsaustausch am Landwirtschaftssektor konnten am 16. Juli 1992 abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels erfolgte am 16. September 1992 in Genf. Es soll gleichzeitig mit dem multilateralen Freihandelsabkommen in Kraft treten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte samt Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Erich H o l z i n g e r
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender